

Flieger-Club Langhennersdorf e.V.

im Luftsportverband Sachsen e.V. (gegr. 1991)



Eingetragen im Vereinsregister beim Amtsgericht Freiberg unter Nr.: VR 260

Bankverbindung: Kreissparkasse Freiberg, BLZ 870 520 00, Kto-Nr.: 3325000036

Satzung des Flieger-Club Langhennersdorf e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „Flieger-Club Langhennersdorf e.V.“. In ihm schließen sich interessierte Flugsportfreunde zusammen. Er hat seinen Sitz in 09603 Langhennersdorf. Der Verein ist Mitglied im Luftsportverband Sachsen e.V. und des Deutschen Aeroclub e.V. und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

Der Verein pflegt den Flug- und Flugmodellsport. Der Verein organisiert den Ausbildungs-, Trainings-, und Wettkampfbetrieb und führt dazu Lehrgänge durch. Er fördert die Ausbildung von Schiedsrichtern und anderen fliegerischer und technischer Fachkräfte. Der Verein stellt seinen Mitgliedern dafür die vereinseigene technische Vorraussetzungen zur Verfügung. Der Verein fördert die Jugendarbeit und pflegt Flugsporttradition. Er strebt die Zusammenarbeit mit Partnervereinen an. Der Verein setzt sich aktiv für die Belange des Umweltschutzes ein und unterstützt das durch Aktivitäten, insbesondere auf dem Gebiet des Lärmschutzes. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Ihm sind nationalistische und radikale Bestrebungen und Aktivitäten fremd. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- ordentlichen Mitgliedern
- fördernden Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellt. Bei Aufnahme jugendlicher Mitglieder im Alter unter 18 Jahren bedarf es des schriftlichen Einverständnisses der gesetzlichen Vertreter. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand ohne öffentliche Begründung.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und dem Verein angehören will. Für die Aufnahme fördernder Mitglieder gilt die Regelung entsprechend wie für ordentliche Mitglieder.

Ehrenmitglied kann auf Beschluss des Vorstandes auch jede Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

Ruhende Mitgliedschaft kann für die Dauer von 2 Jahren auf Antrag durch den Vorstand gewährt werden. Wird danach keine aktive Mitgliedschaft angezeigt, erfolgt automatisch der Austritt ohne weiteren Antrag. In der Zeit der ruhenden Mitgliedschaft besteht kein Leistungsanspruch gegenüber dem Verein.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der Austritt aus dem Verein ist schriftlich zu erklären. Ein Austritt ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Quartalsende möglich. Bis Austrittszeitpunkt sind alle finanziellen Außenstände gegenüber dem Verein zu begleichen. Erhöht sich der Mitgliedsbeitrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung um mehr als 25 v.H. gegenüber dem bisherigen, so ist der Austrittszeitpunkt nicht an das Quartalsende gebunden, sondern kann innerhalb von vier Wochen nach dem Beschluss mit der Kündigungsfrist von einem Monat schriftlich

Der Ausschluss ist durch Beschluss des Vorstandes herbeizuführen. Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied die Anhörung und Äußerung zu ermöglichen. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Schriftform, diese ist dem Mitglied nachweislich zu übergeben.

Bei Rückständen von Jahresbeiträgen oder weiterer Zahlungsverpflichtungen und nach zweimaliger schriftlicher Mahnung kann der Vorstand den Ausschluss beschließen, wenn das Mitglied der Zahlungsaufforderung nicht nachkommt. Dieser Ausschluss kann jedoch erst nach drei Monaten, gerechnet vom Datum des zweiten Mahnschreibens an, vom Vorstand beschlossen werden.

Mitglied deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Vereinsveranstaltungen teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben außerdem das Recht technische Anlagen und Geräte des Vereins in dem berechtigten Umfang und nach Einweisung durch Berechtigte zu nutzen. Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Satzung, Beschlüsse und weitere Ordnungen des Vereins einzuhalten. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren gemäß der Finanzordnung des Vereins verpflichtet.

Der Verein finanziert durch Beiträge, Umlagen, Spenden, Einnahmen während Flugveranstaltungen usw. die Verpflichtungen für die Nutzungen des Fluggeländes, der Werkstätten und der Schulungsräume sowie für Versicherungen und sonstiger Vereinsauslagen.

Der Verein schließt die gesetzlichen festgelegten Versicherungen im notwendigen Umfang ab.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Revisionskommission

Kompetenzen diese Organe können durch Beschluss der Mitgliederversammlung an übergeordnete Institutionen (Interessengemeinschaften bzw. Zweckverbände) übertragen werden.

§ 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Finanzleiter.

Der Vorstand führt die Geschäfte nach den Bestimmungen der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl gewählt und ist der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig. In den Vorstand sind nur ordentliche und ehren Mitglieder wählbar, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Wiederwahl eines Vorstandmitgliedes ist zulässig. Mehrere Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn ein Viertel der Mitglieder es schriftlich unter Angaben der Gründe beim Vorstand beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- Entgegennahme des Vorstandsberichts
- Entgegennahme des Kassenberichts
- Entscheidung über die Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern im Berufungsfall
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Entlastung und Wahl des Vorstandes
- Wahl der Revisionskommission
- Genehmigung des jährlichen Haushaltspläne
- Festsetzung der Beiträge und Umlagen
- Weitere Aufgaben, die sich aus der Satzung bzw. rechtlichen Regelungen ergeben
- Auflösung des Vereins

Die Einberufung der Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt mit Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich an jedes Mitglied des Vereins mindestens 14 Tage vor Durchführung.

§ 10 Ablauf und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Versammlungsleiter mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind.

Sollte die Versammlung nicht beschlussfähig sein, so ist binnen drei Wochen eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Hier beträgt die Ladungsfrist eine Woche Diese ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung des Beschlusses. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Zum Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des Vereins notwendig. Das kann auch durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Stimmrecht besitzen nur ordentliche und Ehrenmitglieder Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Fördernde Mitglieder können auf Beschluss der Mitgliederversammlung Stimmrecht erhalten. An der Mitgliederversammlung können Gäste teilnehmen.

§ 11 Ernennung von Ehrenmitglieder

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Vorstandes ernannt werden. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf der einfachen Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglieder.

§ 12 Revisionskommission

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr für die Dauer eines Jahres drei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht dem Vorstand angehören. Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Sie beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte und vor Neuwahlen die Entlastung des Finanzleiters sowie der übrigen Vorstandmitglieder.

§ 13 Ordnungen

Zur Umsetzung der Satzung hat der Vorstand eine Geschäftsordnung und eine Finanzordnung zu erlassen. Die Ausarbeitung weiterer notwendigen werdende Ordnungen ist möglich. Die Ordnungen besitzen nur Bestandskraft, wenn sie mit Mehrheit der Vorstandsmitglieder beschlossen werden.

§ 14 Protokollierung von Beschlüssen

Von Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und unter Angabe von Ort, Zeit, Anzahl der Anwesenden Mitglieder und dem Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift anzufertigen und aufzubewahren. Beschlüsse sind jedem Mitglied bis spätestens 10 Tage nach der Sitzung öffentlich zu machen. Die Niederschrift sind vom Vorsitzenden bzw. dem Versammlungsleiters und dem jeweils zu benennenden Protokollanten zu unterschreiben.

§ 15 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft oder einen gemeinnützigen Verein, der gleiche Zwecke verfolgt. Die Bestimmung hierfür obliegt dem Vorstand.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung am 27.02.2005 beschlossen worden. Sie tritt mit Wirkung vom 27.02.2005 in Kraft.

Vorsitzender

Stellvertretender Vorsitzende

Finanzleiter